

# Neues Verbraucherrecht: Form und Zeitpunkt der Informationserteilung

☒ Am 13. Juni 2014 tritt das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie über die Rechte der Verbraucher in Kraft. Auch die Form und der Zeitpunkt der Informationserteilung werden in dem neuen Gesetz geregelt. Einige formale Anforderungen an die Informationserteilung ändern sich, andere entsprechen der bisherigen Rechtslage.

**Erfahren Sie, wie künftig Informationen erteilt werden müssen.**

In Art. 246a § 4 EGBGB werden die formalen Anforderungen an die Informationserteilung geregelt. Dort wird festgelegt, dass der Unternehmer dem Verbraucher die Informationen „vor Abgabe von dessen Vertragserklärung in klarer und verständlicher Weise“ zur Verfügung stellen muss.

Zur Erfüllung seiner vorvertraglichen Informationspflichten über das Widerrufsrecht **kann** der Unternehmer gemäß Art. 246a § 1 Abs. 2 S. 2 EGBGB die Musterbelehrung in Textform an den Verbraucher übermitteln. Allerdings ist es bei Bestellungen im Online-Shop nicht möglich, einem bestimmten Verbraucher bereits vor Abgabe von dessen Vertragserklärung die Belehrung in Textform zuzusenden.

Art. 246 a § 4 EGBGB ist jedoch auch **nicht** so zu verstehen, dass dem Verbraucher vor Abgabe von dessen Vertragserklärung die Informationen nach §§ 1 - 3 (also auch zum Widerrufsrecht) in Textform zur Verfügung gestellt werden **müssen**.

Vielmehr kann der Unternehmer seine flüchtige Informationspflicht, über das Widerrufsrecht zu belehren, auch dadurch erfüllen, dass er das Muster (oder eine entsprechende Information) auf seine Website einstellt. Allerdings ist der Gesetzes- und auch Richtlinienwortlaut in Art. 6 Abs. 4 VRRRL hier sehr verwirrend. Zutreffender wäre es gewesen, statt von “(in Textform) übermittelt” von “verwendet” zu sprechen, denn dies gibt die Rechtslage klarer wieder.

Darüber hinaus müssen alle Informationen, die sich aus Art. 246a EGBGB ergeben, gemäß § 312f Abs. 2 BGB auf einem dauerhaften Datenträger an den Verbraucher übermittelt werden, also z.B. im Rahmen der Bestellbestätigungs-Mail.

Ein dauerhafter Datenträger ist gemäß § 126b S. 2 BGB:

*“jedes Medium, das*

*1. es dem Empfänger ermöglicht, eine auf dem Datenträger befindliche, an ihn persönlich gerichtete Erklärung so aufzubewahren oder zu speichern, dass sie ihm während eines für ihren Zweck angemessenen Zeitraums zugänglich ist, und*

*2. geeignet ist, die Erklärung unverändert wiederzugeben.”*

## Artikelreihe zur Umsetzung der VRRRL:

Artikelreihe zum neuen Verbraucherrecht (Übersicht)  
Neues Verbraucherrecht: Widerruf bedarf weiterhin keiner Begründung  
Hin- und Rücksendekosten nach dem Widerruf  
Ausnahmen vom Widerrufsrecht  
Wird ein Liefertermin zur Pflichtangabe?  
Information zu Gewährleistungsrechten wird Pflicht  
Neue Pflichten bei der Werbung mit Garantien  
Telefonnummer wird Pflichtinformation  
Information über Lieferbeschränkungen und Zahlungsarten  
Die Umsetzung der Verbraucherrechterichtlinie in Europa  
Kosten der Zahlungsart

# **Kostenlose Whitepaper zum Download**

Whitepaper: Neue Widerrufsbelehrung 2014 für Online-Shops  
Erlöschen des Widerrufsrechts bei Dienstleistungen (inkl. Whitepaper mit Mustern)  
Erlöschen des Widerrufsrechts bei digitalen Inhalten

# **Veranstaltungen zum neuen Verbraucherrecht**

IHK Trier: Info-Veranstaltung zum neuen Verbraucherrecht  
Info-Veranstaltung der IHK Rhein-Neckar zum neuen Verbraucherrecht  
Info-Veranstaltungen der IHK Region Stuttgart zur Umsetzung der VRRL  
IHK Karlsruhe: Umsetzung der Verbraucherrechterichtlinie im Online-Shop  
Hinweis: Diese Listen werden ständig erweitert.